



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung

Leitfaden Zielvereinbarungen im RPV

Teil IV: Muster Zielvereinbarung Typ M

Aktenzeichen: BAV-313.300-6/10/4/1/2
Geschäftsfall:



BAV-D-79DA3401/392

Hinweise zum Gebrauch der Muster-Zielvereinbarung

Grundlage für die vorliegende Muster-Zielvereinbarung ist der vom Bundesamt für Verkehr publizierte «Leitfaden Zielvereinbarungen im RPV» vom Dezember 2024.

Die Muster-Zielvereinbarung soll insbesondere den Kantonen das Erstellen einer Zielvereinbarung erleichtern. **Entsprechend der bisherigen Praxis fokussiert sie auf den Busbereich. Für den Bahnbereich ist sie punktuell anzupassen.**

Folgende Inhalte sind in der Zielvereinbarung Typ M zwingend vorzusehen (vgl. Tabelle 1 in Kap. 4.2 des Leitfadens):

- Rechtsrahmen
- Gegenstand
- Dauer
- Angebotsentwicklung
- Betriebsmittel
- Energiestrategie
- Nebenerlöse und Nebengeschäfte
- Qualitätsziele und/oder Kostenziele
- Anpassung der Kostenziele (falls Kostenziele vereinbart werden)
- Zielerreichung, Zielverfehlung
- Umsetzung der Vereinbarung
- Allgemeine Vertragsbestimmungen
- Unterschriften
- Anhang 1
- Anhänge 2 und/oder 3

Die weiteren Inhalte sind optional; sie sollten nur vereinbart werden, wenn es aufgrund der spezifischen Situation angezeigt ist.

Die vorliegende Muster-Zielvereinbarung enthält

- *in grauer, kursiver Schrift: Erläuterungen und Hinweise, was beim jeweiligen Thema vereinbart werden soll (sind nicht Bestandteil der Zielvereinbarung)*
- **in schwarzer Schrift: Standardformulierungen (sollen in der Regel nicht umformuliert werden)**
- **in farbiger Schrift: Formulierungsvorschläge und -beispiele (können/sollen der spezifischen Situation bzw. den eigenen Bedürfnissen angepasst werden).**

Zielvereinbarung regionaler Personenverkehr 20XX - 20XX

zwischen

den Bestellern

Kanton X

vertreten durch [das Baudepartement](#), Adresse

Kanton Y

vertreten durch [das Volkswirtschaftsdepartement](#), Adresse

Schweizerische Eidgenossenschaft

vertreten durch das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern

und

dem Transportunternehmen

Transportunternehmen Z, Adresse

Inhalt

1	Ausgangslage (optional)	5
2	Zweck (optional)	5
3	Rechtsrahmen	5
4	Gegenstand der Zielvereinbarung	5
5	Dauer	6
6	Angebotsentwicklung	6
7	Betriebsmittel	6
8	Energiestrategie	6
9	Nebenerlöse und Nebengeschäfte	7
10	Entwicklungsprojekte (optional)	7
11	Marketing (optional)	7
12	Erscheinungsbild / Fahrzeugwerbung (optional)	7
13	Fahrgastinformation (optional)	8
14	Gepäcktransport (optional)	8
15	Distribution (optional)	8
16	Fahrausweiskontrolle (optional)	8
17	Anforderungen Personal (optional)	8
18	Sicherheit (optional)	8
19	Zusammenarbeit (optional)	8
20	Bestellungen Dritter (optional)	9
21	Historisches Rollmaterial (optional)	10
22	Leistungen des Transportunternehmens (optional)	10
23	Leistungen der Besteller (optional)	10
24	Qualitätsziele (optional, falls Kostenziele vereinbart werden)	11
25	Kostenziele (optional, falls Qualitätsziele vereinbart werden)	11
26	Erlösziele (optional)	12
27	Abgeltungen	12
28	Anpassung der Kostenziele (falls Kostenziele vereinbart werden)	13
29	Zielerreichung, Zielverfehlung	15
30	Umsetzung der Vereinbarung	16
31	Allgemeine Vertragsbestimmungen	17
32	Unterschriften	20

Anhänge

- 1 Von der Zielvereinbarung erfasste Linien
- 2 Quantifizierung Kostenziele
- 3 Details Qualitätsziele

1 Ausgangslage (optional)

Hier können die spezifische Ausgangslage und die Absicht, welche die Parteien verfolgen, umrissen werden (zum Beispiel Verweis auf eine bestehende Vereinbarung, welche erneuert wird).

Beispiel:

Die bestehende Zielvereinbarung zwischen Transportunternehmen und Bestellern läuft per Fahrplanwechsel im Dezember 20XX aus. Mit der vorliegenden Zielvereinbarung möchten die Parteien ihre erfolgreiche Zusammenarbeit und die guten Erfahrungen mit der bestehenden Zielvereinbarung fortführen.

2 Zweck (optional)

Kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ziele und Inhalte der Vereinbarung und gegebenenfalls Hinweis auf die Grundsätze, auf welchen die Vereinbarung beruht.

Beispiel 1:

Die vorliegende Zielvereinbarung legt die beabsichtigte Leistungsentwicklung und die finanziellen und qualitativen Ziele für das Transportunternehmen fest. Sie dient den Parteien zur Verbesserung der Planungssicherheit für die Vereinbarungsperiode. Die finanziellen Zielsetzungen beschränken sich auf die vom Transportunternehmen steuerbaren Kosten.

Beispiel 2:

Für die Dauer der Zielvereinbarung legen die Vertragsparteien quantitative wie auch qualitative Ziele im Bereich der Kosten, der Angebotsqualität und der Zusammenarbeit fest. Im Vordergrund der Massnahmen zur Erreichung der finanziellen Ziele steht die schrittweise Verbesserung der Produktivität unter Einhaltung der Qualitätsziele.

3 Rechtsrahmen

Verweis auf die relevanten rechtlichen Grundlagen (Bund, Kantone, Richtlinien BAV) und Einbettung in die übrigen Prozesse, insbesondere das Bestellverfahren.

Diese Vereinbarung stützt sich auf Art. 31a^{ter} des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG, SR 745.1) und dessen Ausführungsbestimmungen in Art. 24ff. der Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr (ARPV; SR 745.16) sowie untergeordnet auf die einschlägigen Richtlinien des BAV.

Sie dient als Grundlage für die im Rahmen des Bestellverfahrens einzureichenden Offerten. Die Abgeltung nach Artikel 28 Absatz 1 PBG wird in der jeweiligen Angebotsvereinbarung festgelegt. Erst mit dem Abschluss der Angebotsvereinbarung werden die Besteller über die Höhe der Abgeltungszahlung verpflichtet.

4 Gegenstand der Zielvereinbarung

Beschreibt, worauf sich die Zielvereinbarung bezieht (mehrere Linien, welche zu einem oder mehreren Linienbündeln zusammengefasst werden können und üblicherweise in einem Anhang aufgeführt werden).

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Linien und deren Besteller sind im Anhang 1 festgehalten.

Variante mit Linienbündeln:

Diese Zielvereinbarung umfasst die durch Bund und Kantone beim Transportunternehmen bestellten Linien und die daraus gebildeten Linienbündel gemäss Anhang 1.

5 Dauer

Enthält die Dauer, für welche die Zielvereinbarung abgeschlossen wird (üblicherweise 4 oder 6 Fahrplanjahre).

Die vorliegende Zielvereinbarung gilt für X Fahrplanjahre ab dem XX. Dezember 20XX bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 20XX.

6 Angebotsentwicklung

Hier wird die während der Dauer der Zielvereinbarung geplante Angebotsentwicklung festgehalten. Zusätzlich kann der Beitrag des Transportunternehmens zur Weiterentwicklung des Angebotes spezifiziert werden.

Beispiel:

Die Besteller setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit und vorbehaltlich der erforderlichen politischen Beschlüsse dafür ein, dass das Angebot im heutigen Umfang – vorbehaltlich kleinerer Anpassungen – innerhalb des in dieser Zielvereinbarung definierten Rahmens bestellt wird.

7 Betriebsmittel

Hier wird die geplante Entwicklung der Fahrzeugflotte bzw. des Rollmaterials und/oder anderer Betriebsmittel festgehalten. Unter diesen Punkt fallen auch Aussagen zu einer allfälligen Dekarbonisierung der Fahrzeuge und deren Finanzierung.

Beispiel:

Als Ersatz für die in den nächsten Jahren turnusgemäss zu ersetzenden X Fahrzeuge beschafft das Transportunternehmen Vollniederflurbusse mit (mindestens) Mild-Hybrid-Antrieb und USB-Anschlüssen an allen Sitzplätzen. Der turnusgemässe Ersatz von Fahrzeugen führt nicht zu einer Anpassung der vereinbarten Kostenziele.

8 Energiestrategie

Regelung der Modalitäten geplanter Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Betrieb und der Produktion bzw. dem Einsatz von erneuerbaren Energien. Nicht unter diesen Punkt fallen Aussagen zur Finanzierung einer allfälligen Dekarbonisierung der Fahrzeuge (werden unter dem Punkt Betriebsmittel behandelt).

Beispiel:

Das Transportunternehmen sorgt für einen energieeffizienten Betrieb. Es vermindert laufend den Energiebedarf des Betriebs, verbessert die Energieeffizienz der Gebäude und nutzt energieeffiziente Fahrzeuge. Im Rahmen der anstehenden Projekte wird angestrebt, den Wirkungsgrad zu verbessern und den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen.

Das Transportunternehmen erarbeitet dazu eine Energiestrategie, die sich an den Energie- und Klimazielen des Bundes ausrichtet. Die geplanten Massnahmen stellen sicher, dass das gesamte Unternehmen 2040 klimaneutral ist (vgl. Energiestrategie der Branche, VöV¹).

Folgende Massnahmen werden während der Laufzeit der Zielvereinbarung umgesetzt:

- ... (durch das Unternehmen festzulegen)
- ...
- ...

¹ <https://www.voev.ch/de/unsere-themen/Energie/Energiestrategie-VoeV>

9 Nebenerlöse und Nebengeschäfte

Regelung des Umgangs mit Nebenerlösen und Nebengeschäften und deren Abgrenzung. Insbesondere beim Einsatz von Ressourcen sowohl für bestellte Angebote als auch für Angebote für Dritte (z.B. Werkstatteleistungen, Bahnersatzfahrten) ist im Rahmen der Zielvereinbarungen festzulegen, ob diese Leistungen als Nebenerlöse oder als Nebengeschäfte geführt werden. Es kann auch auf die gewünschte Entwicklung der Nebenerlöse hingewiesen werden.

Beispiel:

In Anwendung von Art. 35 Abs. 3 ARPV legen die Parteien fest, dass folgende Leistungen, welche teilweise mit Ressourcen der abgegoltenen Sparten erbracht werden, in den abgegoltenen Sparten als Nebenerlöse geführt werden:

- ...

Folgende Leistungen, welche teilweise mit Ressourcen der abgegoltenen Sparten erbracht werden, werden als Nebengeschäft geführt:

- ...

10 Entwicklungsprojekte (optional)

Regelung der Modalitäten geplanter Projekte, z.B. ein Pilotversuch für ein Bedarfsangebot. Insbesondere ist zu regeln, ob die Finanzierung im Rahmen des Bestellverfahrens oder über separate Förderprogramme erfolgt.

11 Marketing (optional)

Regelung geplanter/durchzuführender Marktforschungen bzw. Marktanalysen, strategische Stossrichtungen bezüglich der verschiedenen Zielgruppen, Schwerpunkte der während der Dauer der Zielvereinbarung geplanten Massnahmen, Zusammenarbeit und Aufgabenteilung mit anderen Akteuren zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten etc.

12 Erscheinungsbild / Fahrzeugwerbung (optional)

Vorgaben der Besteller zur Gestaltung von Fahrzeugen und Haltestellen oder zu Werbeflächen am und im Fahrzeug.

Beispiel 1:

Die Haltestellenausrüstung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Besteller (inklusive QMS RPV CH) und des Tarifverbundes X zu gestalten. Im übrigen Markenauftritt ist das Transportunternehmen frei.

Zur Steigerung der Einnahmen ist Verkehrsmittelwerbung grundsätzlich erlaubt und auch erwünscht. Gleichwohl bestehen die nachfolgenden Einschränkungen, von denen nur in Einzelfällen und nur in Abstimmung mit den Bestellern abgewichen werden darf.

Auf Heckscheiben ist Werbung uneingeschränkt möglich. Auf Seitenscheiben ist Werbung bis zu einer maximalen Fensterfläche von X% der Seitenscheiben möglich, wobei sichtdurchlässige Folien zu verwenden sind.

Maximal X% aller auf den betroffenen Linien regulär eingesetzten Fahrzeuge dürfen als Ganzwerbefahrzeuge gestaltet werden, wobei die Einschränkungen zu den Fensterflächen auch hier gelten. Werbung im Fahrzeuginnern darf die Sicht auf die Fahrgastinformationsanzeigen nicht beeinträchtigen.

Beispiel 2:

Die Linienfahrzeuge sind ein wichtiger Botschafter für den qualitativ hochstehenden öffentlichen Verkehr in der Schweiz. Diesem Aspekt ist bei der Fahrzeugauswerbung Rechnung zu tragen.

13 Fahrgastinformation (optional)

Z.B. Verpflichtung zur Teilnahme an einem zentralen Fahrgastinformationssystem, Ausrüstung ausgewählter Haltestellen mit elektronischen Abfahrtsanzeigern oder Vorgaben der Besteller zur Fahrgastinformation an den Haltestellen.

14 Gepäcktransport (optional)

Z.B. Vereinbarung zum Transport von Fahrrädern oder Ski (im Fahrzeug, in Anhängern) oder von zusätzlichen Leistungen und deren Finanzierung (z.B. Gepäcktransport ins Hotel in Tourismusgebieten).

15 Distribution (optional)

Z.B. Modalitäten der Einführung eines Distributionssystems, Teilnahme an einer TU-übergreifenden Beschaffung neuer Vertriebsinfrastruktur (z.B. im Rahmen der Digitalisierung), Nutzung von Apps anderer Anbieter (Verzicht auf Eigenentwicklung).

16 Fahrausweiskontrolle (optional)

Z.B. Vereinbarungen zu Anzahl und Art der Stichkontrollen oder zur Teilnahme an einem zentralen TU-übergreifenden Kontrollpool.

17 Anforderungen Personal (optional)

Z.B. spezifische Weiterbildungsmassnahmen aufgrund von gehäuften Kundenreaktionen, zur Umschulung auf ein neues Gerät oder zum Aufbau von Sprachkenntnissen in touristischen Regionen.

18 Sicherheit (optional)

Z.B. Einsatz von Sicherheitspersonal auf ausgewählten Kursen und dessen Finanzierung.

19 Zusammenarbeit (optional)

Regelung der Zusammenarbeit zwischen Transportunternehmen und Bestellern sowie bei Bedarf Inhalte und Termine der Berichterstattung, aber auch mit Dritten (Tarifverbänden, Gemeinden, anderen Transportunternehmen etc.).

Beispiel 1:

Das Transportunternehmen verpflichtet sich zu einer zielorientierten Zusammenarbeit mit den Bestellern, den Gemeinden im Einzugsgebiet der Linien sowie mit anderen Transportunternehmen, Alliance SwissPass und den Tarifverbänden. Es handelt im Interesse des gesamten öffentlichen Verkehrs, engagiert sich in den entsprechenden Gremien, und gestaltet diesen zusammen mit den Bestellern konstruktiv mit.

Die Federführung beim Bestellverfahren und die Verantwortung für den entsprechenden Einbezug des BAV und der übrigen Mitbesteller liegt beim Kanton X. Dieser ist Ansprechpartner für das Transportunternehmen seitens der Besteller und koordiniert die beteiligten Mitbesteller untereinander.

Die Parteien unterstützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenseitig. Jede Partei bezeichnet je eine Ansprechperson, welche für sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Zielvereinbarung erste Kontaktstelle ist. Mindestens einmal jährlich treffen sich die Parteien zu einem Erfahrungsaustausch.

Das Transportunternehmen erstattet den Bestellern auf Verlangen (maximal jährlich) Bericht über die folgenden Themen:

- Nachfrageentwicklung je Linie (Ganglinien, Querschnittsbetrachtungen etc.)
- Einsteiger / Aussteiger pro Tagtyp und Kurs
- Auslastung der Fahrzeuge (Belastungsteppich)
- Kursbezogene Aussagen zu stark belasteten Kursen, geringer Nachfrage, verspätungsanfälligen Kursen, Pünktlichkeit, Fahrtausfällen und Anschlussqualität
- Qualität der Echtzeit- und Fahrplandaten für die digitale Kundeninformation
- Auswertung Kundenreaktionen (inkl. Vorschläge für Massnahmen)
- Vorschläge zur Optimierung und Auskunft über die Umsetzung wesentlicher Massnahmen
- Vorausschauende Angebots- und Betriebsüberlegungen
- Standardisierter Bericht über die Ergebnisse der Qualitätsmessung im RPV

Zusätzlich erhebt es unternehmensweit detaillierte Energiekennzahlen und weist den Stand und konkrete Verbesserungen hinsichtlich Energieeffizienz und Klimaneutralität des Unternehmens aus.

Beispiel 2:

Das Transportunternehmen erstattet den Bestellern in der Regel anlässlich der Offertverhandlungen Bericht. Diese Berichterstattung entfällt, wenn das Transportunternehmen den Bestellern den eigenständigen Zugriff auf die Informationen (beispielsweise automatische Fahrgastzählung) in geeigneter Weise ermöglicht. Die Berichtsinhalte sind den Bestellern in geeigneter Form als Grundlage für das Verkehrsmodell und die Weiterentwicklung des Angebots kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Berichterstattung umfasst Angaben zu

- der Nachfrageentwicklung (Einsteigende, Personenkilometer, linienbezogene Auswertungen)
- der Auslastung der Fahrzeuge
- ungeplanten Vorkommnissen und/oder grossen Abweichungen
- stark belasteten Kursen, geringer Nachfrage, verspätungsanfälligen Kursen, Pünktlichkeit, Fahrtausfällen und Anschlussqualität (unter anderem Verkehrssituation),
- Qualität der Echtzeit- und Fahrplandaten für die digitale Kundeninformation
- Auswertung zu Kundenreklamationen und –wünschen (Vorschläge für Massnahmen des TU mit allfälliger Kostenfolge für die Besteller)
- Stand der Umsetzung der Massnahmen aus der Kundenzufriedenheitsumfrage
- vorausschauende Angebots- und Betriebsüberlegungen

Zusätzlich erhebt es unternehmensweit detaillierte Energiekennzahlen und weist den Stand und konkrete Verbesserungen hinsichtlich Energieeffizienz und Klimaneutralität des Unternehmens aus.

20 Bestellungen Dritter (optional)

Regelung der Wechselwirkung mit dem bestellten RPV, insbesondere Vorgehen beim Wegfall von durch Dritte bestellten Angeboten (Umgang mit Synergieverlusten).

Beispiel:

Einzelne Leistungen werden (zusätzlich) von Dritten bestellt. Ein Wegfall solcher Leistungen wird in der Regel von den Bestellern finanziell nicht ausgeglichen. Wird eine von Dritten bestellte und finanzierte öV-Leistung gekündigt, sind alle Parteien umgehend zu informieren. Falls das Angebot in der Folge angepasst wird, werden die Kostenziele gemäss Ziffer 28.1 (Leistungsänderungen) angepasst.

21 Historisches Rollmaterial *(optional)*

Festlegung zum Erhalt und Betrieb des historischen Rollmaterials des RPV in Anwendung von Art 33 Abs. 2 ARPV.

22 Leistungen des Transportunternehmens *(optional)*

Definition der Leistungen, auf welche sich die Kostenziele beziehen. Insbesondere wenn diese über das übliche Mass hinausgehen (z.B. umfangreiche Beiwagenleistungen zur Abdeckung von Nachfragespitzen etc.), kann es im Einzelfall sinnvoll sein, diese explizit festzuhalten.

Beispiel

Die durch das Transportunternehmen zu erbringenden Transportleistungen entsprechen denjenigen des Fahrplanjahres 20XX. Die entsprechenden Fahrpläne sind auf www.öv-info.ch publiziert. In den Transportleistungen inbegriffen ist gemäss bisheriger Praxis die Führung allfälliger Beiwagen bzw. Zusatzkurse zur Abdeckung von Nachfragespitzen.

23 Leistungen der Besteller *(optional)*

Gegenstück zu den Leistungen des Transportunternehmens, falls diese explizit erwähnt werden. Kann auch besondere Aufgaben beinhalten wie z.B. das Engagement zur Umsetzung von Infrastrukturmassnahmen (Wendeschlaufe, Busbevorzugung etc.) oder die Einhaltung bestimmter Fristen.

Beispiel:

Die Besteller beabsichtigen, die Leistungen innerhalb des in dieser Zielvereinbarung definierten Rahmens beim Transportunternehmen zu bestellen.

24 Qualitätsziele (optional, falls Kostenziele vereinbart werden)

Vereinbarung von quantitativen Qualitätszielen, wobei sich als Indikatorensystem das schweizweite Qualitätsmesssystem für den regionalen Personenverkehr (QMS RPV) des BAV anbietet. Als Qualitätsziel bietet sich der sogenannte Akzeptanzwert an. Dieser entspricht der Zielvorgabe, welche das BAV im Q.Bericht formuliert hat. Die Zielvereinbarung sollte nur jene Ziele enthalten, welche vom Transportunternehmen direkt beeinflusst werden können. Falls Befragungen zur Kundenzufriedenheit (KUZU) durchgeführt werden, können ergänzend deren Ergebnisse zur Definition von Qualitätszielen verwendet werden. Ergänzend sind weitere Instrumente zur Qualitätsmessung denkbar (z.B. Indikatoren auf Basis der systematischen Auswertung von Kundenreaktionen).

Seitens des BAV ist das Qualitätsmesssystem für den regionalen Personenverkehr (QMS RPV CH) im Einsatz. Die Daten und die Messwerte des QMS RPV CH basieren auf Erhebungen von Testkunden (Methode MSS, Mystery Shopping Surveys) in Fahrzeugen und an Haltestellen sowie auf automatisierten Erhebungen zur Pünktlichkeit (Methode DPM, Direct Performance Measures) der Transportunternehmen.

Beispiel 1:

In Bezug auf das QMS RPV wird folgendes Qualitätsziel vereinbart: Erreichen des Akzeptanzwerts gemäss Anhang 3 für jedes der im Anhang 3 aufgeführten Qualitätsmerkmale.

Zusätzlich führt der Kanton X periodisch eine Befragung zur Kundenzufriedenheit (KUZU) durch. Dabei werden die Ergebnisse einzelner Themenbereiche zu einer gewichteten Kennzahl (TU-Index gemäss Anhang 3) zusammengefasst.

In Bezug auf die KUZU-Befragungen wird folgendes Qualitätsziel vereinbart: Erreichen eines TU-Index von mindestens XX Punkten.

Beispiel 2:

Für die im QMS RPV ausgewerteten Linienbündel, welche eine oder mehrere der in Anhang 1 aufgeführten Linien enthalten, wird folgendes Qualitätsziel vereinbart: Erreichen des Akzeptanzwertes für jedes der in Anhang 3 aufgeführten Qualitätsmerkmale.

25 Kostenziele (optional, falls Qualitätsziele vereinbart werden)

Vereinbarung von Kostenzielen, welche im Rahmen der Planrechnung im Bestellverfahren eingehalten werden sollen. Kostenziele werden üblicherweise pro Linienbündel vereinbart. In jedem Fall ist klarzustellen, worauf sich die Kostenziele beziehen. In der Regel, sind bei ZV des Typs M Kostenziele zu vereinbaren. Es ist aber möglich, dass nur Qualitätsziele vereinbart werden (siehe Ziffer 24).

Variante mit Kostenzielen in Form von Kilometerkosten:

Beispiel 1:

Es werden für alle X Fahrplanjahre für das Total aller Linien die folgenden Kostenziele pro Jahr vereinbart: Gesamtkosten pro produktiven Kilometer (exklusive Vorsteuerkürzung) gemäss Anhang 2.

Variante mit Kostenzielen in Form von Kilometerkosten exkl. Treibstoff/Trassenbenützung:

Beispiel 2:

Es werden für alle X Fahrplanjahre für das Total aller Linien die folgenden Kostenziele pro Jahr vereinbart: Gesamtkosten pro produktiven Kilometer (exklusive Vorsteuerkürzung und exkl. Kosten für Energie/Trassenbenützung) gemäss Anhang 2.

Die Kostenpositionen Vorsteuerkürzung und Energiekosten/Trassenbenützung, welche im Kostenzielwert nicht enthalten sind, werden jeweils im Bestellverfahren vereinbart, wobei ein höherer Treibstoffverbrauch (gemessen in Liter/100 km je Linie) nur anerkannt wird, wenn eine plausible Begründung vorliegt.

Variante mit Kostenzielen in Form von Kilometerkosten in Bezug zum BMCH:

Beispiel 3:

Es werden für alle X Fahrplanjahre für das Total aller Linien die folgenden Kostenziele pro Jahr vereinbart:

Gesamtkosten pro produktiven Kilometer (exkl. Vorsteuerkürzung) in Prozent des Benchmarkwerts gemäss Anhang 2.

Variante mit Kostenzielen als Gesamtkosten:

Beispiel 4:

Es werden für alle X Fahrplanjahre für das Total aller Linien die folgenden Kostenziele pro Jahr vereinbart: Gesamtkosten (exklusive Vorsteuerkürzung und Kosten Trassenbenützung) gemäss Anhang 2.

Die vereinbarten Kostziele werden jeweils im Rahmen des Bestellverfahrens aufgrund der Anpassungsregeln gemäss Ziffer 28 der vorliegenden Zielvereinbarung angepasst.

Das Kostenziel gilt jeweils pro Linienbündel und Jahr. Ein Ausgleich zwischen den Linienbündeln ist nicht möglich. Höhere Kosten einer Linie können hingegen durch tiefere Kosten bei einer anderen Linie innerhalb des gleichen Linienbündels kompensiert werden.

26 Erlösziele (optional)

Quantitative Ziele für Verkehrserlöse werden üblicherweise nicht vereinbart. Falls dennoch quantitative Ziele für Verkehrserlöse vereinbart werden sollen, siehe Leitfaden Kap. 6.5 und 6.8.

Beispiel:

Das Transportunternehmen reagiert auf Veränderungen des Marktes und strebt eine Steigerung der Nachfrage und der Erlöse auf sämtlichen Linien an. Es setzt sich im Rahmen der Tarifverhandlungen dafür ein, Mehrerlöse durch Tarifanpassungen zu erzielen.

Es werden keine quantitativen Erlösziele vereinbart. Die Planerlöse werden im Bestellverfahren jeweils für zwei Fahrplanjahre verbindlich festgelegt.

Für die Erlösbudgetierung in den Offerten gelten die Grundlagen und Vorgaben der regionalen Tarifverbände und des Nationalen Direkten Verkehrs. Das Transportunternehmen stellt eine Verteilung der ihr zugeteilten Erlöse auf die verschiedenen Linien nach einheitlichen und objektiven Kriterien sicher. Bei Bedarf können die Besteller Details dazu anfordern. Zudem setzt sich das Transportunternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine nachfragegerechte und korrekte Erlösverteilung ein. Allfällige weitere Vorgaben zur Erlösbudgetierung werden von den Bestellern in den Einladungen zu den Offertverfahren präzisiert.

27 Abgeltungen

Abgeltungsziele werden üblicherweise nicht vereinbart.

Die Abgeltungen pro Linie werden unabhängig von den vereinbarten Kostenzielen aufgrund der Planrechnung des Transportunternehmens für Kosten und Erlöse im Bestellverfahren vereinbart.

28 Anpassung der Kostenziele (falls Kostenziele vereinbart werden)

Hier wird vereinbart, ob und wie die Kostenziele während der Dauer der Zielvereinbarung an Leistungsänderungen und veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Anpassung ist im Minimum zu regeln für Leistungsänderungen, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Teuerung.

Die in Ziffer 25 vereinbarten und in Anhang 2 detailliert dargestellten Kostenziele werden jeweils im Rahmen des Bestellverfahrens gemäss den Ziffern 28.1 bis 28.4 (in dieser Reihenfolge) angepasst. Die in den Ziffern 28.1 bis 28.4 aufgeführten Anpassungsgründe sind abschliessend.

28.1 Bei Leistungsänderungen

Die finanziellen Folgen im Falle von Änderungen der bestellten Angebote tragen grundsätzlich die Besteller. Hier wird vereinbart, wie diese festgelegt werden.

Variante bei Kostenzielen in Form von Kilometerkosten:

Beispiel 1:

Die vereinbarten Kostenziele pro produktiven Kilometer werden bei Änderungen des Fahrplanangebotes nicht grundsätzlich angepasst. Für Angebotsanpassungen ohne wesentliche Synergiegewinne oder -verluste ist keine Anpassung der Zielwerte vorgesehen. Bei Angebotsanpassungen (Mehr- oder Minderleistungen) mit wesentlichen Synergiegewinnen oder -verlusten ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung der Kostenziele zu verlangen. Die Anpassungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Variante bei Kostenzielen in Form von Kilometerkosten in Bezug zum BMCH:

Beispiel 2:

Bei Änderungen des bestellten Fahrplanangebotes wird der Benchmarkwert, welcher die Basis für die Kostenziele bildet, durch den Kanton X aufgrund der geänderten Kennzahlen neu berechnet (Berücksichtigung der Änderung der Produktionsbedingungen mittels Kostenmodell unter Beibehaltung der Vergleichsdatenbasis).

Variante bei Kostenzielen als Gesamtkosten (exkl. Vorsteuerkürzung):

Beispiel 3:

Die vereinbarten Kostenziele werden angepasst bei Änderungen des bestellten Leistungsumfanges, insbesondere des bestellten Verkehrsangebotes (Mehr- oder Minderleistungen).

Solange die Angebotsänderung nicht zu Kostensprüngen infolge Veränderung der eingesetzten Ressourcen führt (z.B. Anzahl Fahrzeuge oder Chauffeure), erfolgt die Anpassung aufgrund der Änderungen der produktiven Kilometer und produktiven Stunden in Verbindung mit den in Anhang 2 aufgeführten Kostensätzen pro produktiven Kilometer bzw. pro produktive Stunde, wobei alle drei Kostensätze kumulativ angewendet werden. Weichen die Zulagen für die Angebotsänderung von den mittleren Zulagen für die übrigen Leistungen ab, kann dies berücksichtigt werden.

Bei nachweislichen Kostensprüngen werden die Kostenziele auf Grundlage der Angaben in Anhang 2 neu vereinbart.

Streckensperrungen:

Beispiel:

Bei temporären Leistungsänderungen, welche durch Dritte verursacht werden (z.B. Umleitung infolge Baustelle, Veranstaltungen etc.) ist das Transportunternehmen in erster Linie gehalten, allfällige Mehrkosten (oder Mindererträge) beim Verursacher geltend zu machen. Ist dies nicht möglich, richtet sich das Vorgehen nach der «BAV Richtlinie (Guidance): Anrechenbarkeit von Kosten».

Bei verkehrsangebotsunabhängigen Änderungen des Leistungsumfanges (z.B. bei zusätzlichen oder wegfallenden Aufgaben des Transportunternehmens, bei einer bestellten Umstellung auf elektrischen Antrieb etc.) werden die Kosten auf Grundlage der Angaben in Anhang 2 neu vereinbart.

Auswirkungen von Leistungsänderungen auf die Erlöse sind durch das Transportunternehmen bei der Erstellung der Offerte im Bestellverfahren zu berücksichtigen.

28.2 Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Hier wird vereinbart, wer die finanziellen Folgen im Falle von kostenrelevanten Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen trägt (sinnvollerweise die Besteller – grössere Risikofähigkeit).

Beispiel:

Die Kostenziele werden angepasst bei Änderungen der kantonalen oder eidgenössischen gesetzlichen Rahmenbedingungen, falls diese die Kosten der von dieser Vereinbarung erfassten Leistungen nachweislich und unmittelbar betreffen (z.B. Steuersätze, obligatorische Sozialversicherungen, AZG-Änderungen etc.).

Gesetzlichen Rahmenbedingungen gleichgestellt sind vom BAV herausgegebene Richtlinien oder vom BAV für die ganze Schweiz verbindlich erklärte Vorgaben sowie Vereinbarungen und Regelwerke der Branche, sofern die Besteller diese genehmigt haben.

28.3 Infolge Teuerung

Hier wird vereinbart, ob und wie die vereinbarten Ziele aufgrund von Preisänderungen (Löhne, Sachkosten, Treibstoff/Energie) angepasst werden.

Variante bei Kostenzielen in Form von Kilometerkosten, ohne klare Berechnungsregel aber mit grundsätzlicher Berücksichtigung von Teuerungsprognosen:

Beispiel 1:

Die Kostenziele werden angepasst an die allgemeine Teuerung, wie sie in den Bestellvorgaben für die jeweilige Bestellperiode zugestanden werden. Die Besteller sorgen für einheitliche Vorgaben. Sie berücksichtigen dabei die jeweils aktuellen Teuerungsprognosen.

Variante bei Kostenzielen in Form von Kilometerkosten mit Berücksichtigung der effektiv aufgelaufenen Teuerung (anstatt Prognosen); die Gewichtung der verschiedenen Indizes kann an die spezifische Kostenstruktur des Transportunternehmens angepasst werden:

Beispiel 2 (Bus):

Die Kostenziele werden angepasst an die Teuerung gemäss den Veränderungen eines gewichteten Mischindex, basierend auf den nachfolgenden, vom Bundesamt für Statistik publizierten Indizes bzw. Preisen und Gewichtungen:

- 50% Schweizerischer Lohnindex (SLI, Nominallohnindex, alle Branchen, BFS-Nummer 03.04.03.00.06)
- 30% Landesindex der Konsumentenpreise (LIK, BFS-Nummer 05.02.08, Basis 2020=100)
- 10% Dieselpreis (BFS-Nr. 05.02.91) bzw. Elektrizitätsindex (BFS-Nr. 05.02.67, Code 100_4070) bei elektrischem Antrieb
- 10% keine Teuerung (Abschreibungen und Zinsen)

Die Anpassungen erfolgen erstmals im Rahmen des Bestellverfahrens für die Periode 20ZZ/ZZ im Frühjahr 20YY. Massgebend für die Anpassungen ist der Jahresdurchschnittswert des jeweiligen Index bzw. Preises im Vorjahr des Bestellverfahrens (z.B. 20XX bei Anpassung im Frühjahr 20YY) im Verhältnis zum Jahresdurchschnittswert, der der letzten Anpassung zugrunde lag (bzw. 20XX bei der Anpassung im Frühjahr 20YY).

Variante bei Kostenzielen als Gesamtkosten (exkl. Vorsteuerkürzung):

Beispiel 3:

Die Kostenziele werden angepasst im Umfang der relativen Veränderung des vom BFS publizierten

(BFS-Nr. 05.02.91) Dieselpreises bzw. des Elektrizitätsindex (BFS-Nr. 05.02.67, Code 100_4070) bei elektrischem Antrieb, angewandt auf die in Anhang 2 aufgeführten Energiekosten und den zugehörigen Kostensatz.

Die Kostenziele werden angepasst im Umfang der Lohnteuering gemäss den Veränderungen des vom Bundesamt für Statistik publizierten Schweizerischen Lohnindex (SLI, Nominallohnindex, alle Branchen, BFS-Nummer 03.04.03.00.06), angewandt auf die in Anhang 2 aufgeführten Kosten für das Führen der Fahrzeuge und die Sicherheitsbegleitung und den Kostensatz pro produktive Stunde.

Die Kostenziele werden angepasst im Umfang der Sachteuerung gemäss den Veränderungen des vom Bundesamt für Statistik publizierten Landesindex der Konsumentenpreise (LIK, BFS-Nummer 05.02.08, Basis 2020=100), angewandt auf die folgenden in Anhang 2 aufgeführten Kostenpositionen: Unterhalt, Garagierung und übrige Kosten der Fahrzeuge, Fahrzeugmiete, Infrastruktur Strasse, Verkauf und Vertrieb, weitere/übrige Kosten, Verwaltungskosten sowie den Kostensatz pro produktiven Kilometer (ohne Energie).

Die Anpassungen erfolgen erstmals im Rahmen des Bestellverfahrens für die Periode 20ZZ/ZZ im Frühjahr 20YY. Massgebend für die Anpassungen ist der Jahresdurchschnittswert des jeweiligen Index bzw. Preises im Vorjahr des Bestellverfahrens (z.B. 20YY bei Anpassung im Frühjahr 20XX) im Verhältnis zum Jahresdurchschnittswert, der der letzten Anpassung zugrunde lag (bzw. 20XX bei der Anpassung im Frühjahr 20YY).

28.4 Weitere Anpassungsgründe (optional)

Hier können weitere Gründe für eine Anpassung der vereinbarten Ziele bzw. Grössen festgelegt werden, z.B. grosse Investitionen oder übergeordnete Projekte.

Beispiel 1:

Die Kostenziele werden angepasst, falls höhere oder tiefere Abschreibungen und Zinsen nachweislich zu Mehr- oder Minderkosten führen. Abschreibungen und Zinsen aus neuen Investitionen können nur geltend gemacht werden, sofern die Besteller diese genehmigt haben (explizites Genehmigungsschreiben oder implizit im Rahmen des Bestellverfahrens).

Beispiel 2:

Führen einer oder mehrere unten aufgeführte Umstände zu einer wesentlichen Veränderung der Kosten, ist jede Partei berechtigt, die Anpassung der Kostenziele zu verlangen. Im Wesentlichen sind dies

- ausserordentliche Einflüsse (beispielsweise in der Finanz-, Verkehrs-, oder Energiepolitik)
- übergeordnete Projekte (beispielsweise in Zusammenhang mit der Tarifgestaltung, technologische Neuerungen etc.)

Die Anpassungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren. Soweit die Wesentlichkeit der Änderung nicht durch das übergeordnete Recht oder durch anerkannte Usancen definiert ist, ist diese durch Auslegung im Einzelfall festzulegen. Dabei ist für alle im Kanton X tätigen TU im öV eine rechtsgleiche Praxis zu entwickeln.

29 Zielerreichung, Zielverfehlung

Hier ist festzulegen, wie die Zielerreichung bzw. -verfehlung beurteilt wird und welche Konsequenzen sich daraus ergeben (können).

Zielerreichung:

Beispiel:

Falls die vereinbarten Ziele während der gesamten Dauer der Vereinbarung erreicht werden, beabsichtigen die Parteien, die Zusammenarbeit auch nach Ablauf der Zielvereinbarung fortzusetzen und für die Fahrplanjahre ab 20XX eine weitere Zielvereinbarung abzuschliessen, wobei Inhalte und Ziele neu vereinbart werden.

Verfehlung Qualitätsziele:

Beispiel:

Falls das Transportunternehmen ein Qualitätsziel gemäss Ziffer 24 nicht erreicht, zeigt es den Bestellern auf, welche geeigneten Massnahmen zur Qualitätssicherung es wann ergreifen wird. Das Transportunternehmen erstattet den Bestellern schriftlich Bericht über deren Wirkung.

Verfehlung Kostenziele:

Beispiel 1:

Falls das Transportunternehmen ein Kostenziel gemäss Ziffer 25 in einem Fahrplanjahr nicht erreicht, zeigt es den Bestellern auf, welche geeigneten Massnahmen zur Kostensenkung es wann ergreifen wird.

Falls die getroffenen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen bzw. das Kostenziel im Folgejahr erneut verfehlt wird, können die Besteller die Linien des entsprechenden Linienbündels vor Konzessionsende (Art. 32c Abs. 2 Bst. b PBG) und ganz oder teilweise ausschreiben.

Beispiel 2:

Falls das Transportunternehmen ein Kostenziel gemäss Ziffer 25 in einem Fahrplanjahr nicht erreicht, können die Besteller die Linien des entsprechenden Linienbündels vor Konzessionsende (Art. 32c Abs. 2 Bst. b PBG) und ganz oder teilweise ausschreiben.

Verfehlung weitere Ziele:

Beispiel:

Werden weitere Ziele dieser Vereinbarung nicht erreicht, legen Besteller und Transportunternehmen gemeinsam Massnahmen fest, damit die Ziele in den Folgejahren erreicht werden können.

30 Umsetzung der Vereinbarung

Vereinbarung der Zuständigkeiten bei der Umsetzung der Zielvereinbarung, namentlich wer wann die Ziele anpasst, die Zielerreichung kontrolliert und gegebenenfalls die Anhänge nachführt.

Beispiel:

Das Transportunternehmen legt jährlich im Rahmen des Qualitätsberichts (Q.Bericht) Rechenschaft ab über die Erreichung der Qualitätsziele im Zusammenhang mit dem QMS RPV CH.

Die Einhaltung der Qualitätsziele im Zusammenhang mit der Kundenzufriedenheitsbefragung wird von den Bestellern jeweils anhand der Ergebnisse der letzten Umfrage zur Kundenzufriedenheit überprüft. Die Besteller informieren das Transportunternehmen, falls es die diesbezüglichen Qualitätsziele nicht erreicht hat.

Im Übrigen erfolgt die Umsetzung der Vereinbarung jeweils im Rahmen des Bestellverfahrens.

Das Transportunternehmen legt dabei im Rahmen seiner Offerte die für eine Anpassung der Kostenziele massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen dar und passt die vereinbarten Kostenziele gemäss Ziffer 28 an. Es weist die Anpassungen und zugrundeliegenden Rechnungsschritte (inkl. Berechnungsgrundlagen) transparent und nachvollziehbar aus, sodass sie von den Bestellern überprüft und verabschiedet werden können. Falls die Besteller ihrerseits Anpassungsgründe geltend machen oder Angebotsänderungen vorsehen, weisen sie in ihrem Vorgabeschreiben für die Offertstellung darauf hin.

Die angepassten Kostenziele sind massgebend für die Zielerreichung. Das Transportunternehmen weist in seiner Offerte aus, ob es die Kostenziele erreicht oder verfehlt, indem es die Kostenziele den zum Zeitpunkt der Offertstellung geplanten Kosten gegenüberstellt und Abweichungen erläutert.

Üblicherweise nach Abschluss der Angebotsvereinbarung passt der Kanton X die Anhänge der Zielvereinbarung den aktuellen Gegebenheiten an und stellt sicher, dass alle Parteien über die jeweils aktuelle Version verfügen.

31 Allgemeine Vertragsbestimmungen

31.1 Vertragsbestandteile

Auflistung aller Dokumente und Vorgehen bei allfälligen Widersprüchen.

Vertragsbestandteile sind:

1. die vorliegende Vereinbarung
2. die Anhänge 1 bis 3 dieser Vereinbarung

Die Anhänge 1 bis 3 werden im Rahmen des Bestellverfahrens den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten innerhalb derselben Hierarchiestufe gehen jüngere Bestimmungen den älteren Bestimmungen vor.

31.2 Gültigkeit

Präzisiert die eingangs festgelegte Dauer der Vereinbarung, indem klargestellt wird, dass die Vereinbarung mit ihrer Unterzeichnung in Kraft tritt, eine fixe Laufzeit hat (ohne vorgesehene Kündigung) und bei Wegfallen der zugrundeliegenden Konzession(en) erlischt. Falls die Zielvereinbarung Linien enthält, deren Konzession während der Dauer der Vereinbarung ausläuft, kann hier vereinbart werden, dass das Transportunternehmen die Erneuerung dieser Konzession zur Harmonisierung mit den restlichen Konzessionen nur für eine verkürzte Dauer beantragt.

Weiter werden hier Anforderungen an Änderungen der Vereinbarung während deren Laufzeit vereinbart.

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Sie dauert vom XX. Dezember 20XX bis X. Dezember 20XX oder bis zum Entzug oder Widerruf der Konzession.

Variante zur Konzessionsharmonisierung:

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Die Vereinbarung dauert vom XX.XX.20XX bis zum X.XX.20XX, unter dem Vorbehalt, dass die dieser Zielvereinbarung zugrundeliegenden Konzessionen nicht vorzeitig entzogen oder widerrufen werden und die im Dezember 20XX auslaufende Konzession der Linie 00.001 erneuert wird. Zur Harmonisierung der Laufzeiten der Konzessionen verpflichtet sich das Transportunternehmen, die Erneuerung der Konzession für diese Linie nur bis Dezember 20XX zu beantragen.

Die Vereinbarung kann nicht stillschweigend verlängert werden.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Ändern sich die gesetzlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend, sodass eine unveränderte Weiterführung der vorliegenden Zielvereinbarung einer oder weiteren Parteien nicht mehr zuzumuten ist (z. B. in Bezug auf das Bestellverfahren), nehmen die Parteien Verhandlungen zur Anpassung der vorliegenden Zielvereinbarung auf. Dabei ist dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck der vorliegenden Zielvereinbarung Rechnung zu tragen.

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Zielvereinbarung unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden oder sollten sie eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragselemente nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame

oder unerfüllbare Bestimmung durch eine zulässige, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke in der vorliegenden Zielvereinbarung.

31.3 Uneinigkeit

Die Instanzen zur Streitbeilegung sind grundsätzlich vorgegeben (Art. 31b^{bis} PBG). In der Zielvereinbarung kann zusätzlich vorgelagert ein stufenweises Vorgehen bzw. ein Moderationsprozess vereinbart werden.

Bei Differenzen, die sich aus dieser Zielvereinbarung ergeben, richtet sich die Streiterledigung nach 31b^{bis} PBG in Verbindung mit Art 56 Abs. 2 PBG.

Variante mit Stufenverfahren:

Beispiel:

Im Falle von Uneinigkeiten erfolgt die Bereinigung gemäss dem nachstehenden Eskalationsverfahren.

Eskalationsstufe	Beteiligte seitens Besteller	Beteiligte seitens Transportunternehmen
1	Projektleiter Finanzen Kanton X Fachverantwortlicher Zielvereinbarung BAV	Finanzverantwortliche
2	Amtsleiter Kanton X Sektionschef Personenverkehr BAV	Geschäftsführerin
3	Vorsteher Baudepartement Kanton X Abteilungschef Finanzierung BAV	Verwaltungsratspräsidentin

Sollte binnen 30 Tage innerhalb einer Stufe keine Einigung erzielt werden können, so ist jede Partei berechtigt, die Meinungsdivergenz der nächsthöheren Ebene schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind mindestens zu nennen: Inhalt der Meinungsverschiedenheit, Ursache aus Sicht der betreffenden Partei, Auswirkungen, Lösungsvorschlag bzw. -ansätze. Nach dem Erreichen der höchsten Ebene richtet sich der Rechtsweg nach Artikel 31b^{bis} PBG in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 2 PGB.

Das Eskalationsverfahren hat keinen Einfluss auf die geltende Unterschriftenregelung. Sobald eine Einigung erzielt werden konnte, ist für allfällige Vertragsanpassungen oder rechtsverbindliche Vertragsauslegungen innert nützlicher Frist die Zustimmung der jeweils zeichnungsberechtigten Personen einzuholen.

Die Parteien wenden dieses Instrument nach Treu und Glauben mit dem gemeinsamen Ziel der einvernehmlichen Bereinigung von Meinungsdivergenzen an. Jede Partei trägt dabei ihren eigenen Aufwand.

Das Eskalationsverfahren muss nicht durchlaufen werden, sofern es offensichtlich sinnlos bzw. zwecklos ist (namentlich Konkursfall der Auftragnehmerin, Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien tief erschüttert etc.).

31.4 Vorbehalte

Vorbehalte des Bundes und allfälliger weiterer Mitbesteller, welche die Zielvereinbarung auch unterschreiben, aber nicht alle von der Vereinbarung betroffenen Leistungen mitbestellen.

Die vorliegende Vereinbarung ist für die Schweizerische Eidgenossenschaft, den Kanton X sowie den Kanton Y nur bindend, soweit sie sich auf die von ihnen gemäss Anhang 1 mitbestellten Leistungen bezieht.

Die Zielvereinbarung verpflichtet die Besteller nicht zur Bestellung des Verkehrsangebotes. Bindend für die Bestellung ist der Abschluss der Angebotsvereinbarungen. Die effektive Bestellung erfolgt zudem vorbehältlich der dazu notwendigen Budgetbeschlüsse.

32 **Unterschriften**

Grundsätzlich sollen alle Besteller der von der Zielvereinbarung betroffenen Leistungen die Zielvereinbarung unterzeichnen. Ausnahmen sind insbesondere bei marginalen Bestellanteilen einzelner Besteller denkbar.

Die Besteller:

Kanton X, Baudepartement

Ort, den

.....

Name, Funktion

.....

Name, Funktion

Kanton Y, Volkswirtschaftsdepartement

Ort, den

.....

Name, Funktion

.....

Name, Funktion

Bundesamt für Verkehr

Bern, den

.....

Name, Funktion

.....

Name, Funktion

Das Transportunternehmen:

TU Z

Ort, den

.....

Name, Funktion

.....

Name, Funktion

Anhang 1: Von der Zielvereinbarung erfasste Linien

Es sind die Linienbezeichnungen gemäss Bestellung aufzuführen, d.h. möglicherweise mehrere Linienabschnitte. Abstimmung mit den Linien gemäss Angebotsvereinbarung (sofern möglich).

Die vorliegende Zielvereinbarung umfasst die nachfolgenden Linienbündel bzw. Linien:

Linienbündel XX:

Fahrplanfeld-Nr.	Linie	Besteller		
		Bund	Kanton X	Kanton Y
00.001	A – B	x	x	
00.002	C – D		x	
00.003	E – F	x	x	x

Linienbündel YY:

Fahrplanfeld-Nr.	Linie	Besteller		
		Bund	Kanton X	Kanton Y
00.004	G – H	x	x	
00.005	I – K		x	
00.006	L – M	x	x	

Anhang 2: Quantifizierung Kostenziele (falls Kostenziele vereinbart werden)

Hier sind die Details zu den finanziellen Zielen aufzuführen. Kostenziele können für die ganze Dauer der Zielvereinbarung ceteris paribus gleichbleibend vereinbart werden oder im Sinne eines Entwicklungspfad (im Laufe der Jahre abnehmende Zielwerte).

Leistungsmenge: Fahrplan 20XX mit total X00'000 prod. Kilometer

Variante Kostenziele in Form von Kilometerkosten:

Beispiel 1:

Gesamtkosten (exkl. Vorsteuerkürzung) pro prod. Kilometer:

Fahrplanjahr 20XX: 6.80

Fahrplanjahr 20XX: 6.75

Fahrplanjahr 20XX: 6.70

Fahrplanjahr 20XX: 6.65

Variante Kostenziele in Form von Kilometerkosten exkl. Treibstoff/Trassenbenützung:

Beispiel 2:

Gesamtkosten (exkl. Vorsteuerkürzung und exkl. Kosten für Energie/Trassenbenützung) pro prod. Kilometer:

Fahrplanjahr 20XX: 6.00

Fahrplanjahr 20XX: 5.95

Fahrplanjahr 20XX: 5.90

Fahrplanjahr 20XX: 5.85

Variante Kostenziele in Form von Kilometerkosten relativ zu einem Benchmarkwert:

(im Beispiel wird das Kostenmodell verwendet, es kann aber auch auf den ambitionierteren Benchmarkwert, welcher durch die 10% günstigsten TU bestimmt wird, abgestellt werden, vgl. Leitfaden Zielvereinbarungen, Kap. 6.4.1)

Beispiel 3:

Gesamtkosten (exkl. Vorsteuerkürzung) pro prod. Kilometer in Prozent des Benchmarkwertes BMCH (Kostenmodell 20XX=100%):

Fahrplanjahr 20XX: 105%

Fahrplanjahr 20XX: 104%

Fahrplanjahr 20XX: 103%

Fahrplanjahr 20XX: 102%

Variante Kostenziele in Form von Gesamtkosten (exkl. Vorsteuerkürzung und Kosten Trassenbenützung):

Beispiel 4:

Leistungsmenge: Fahrplan 20XX

Linie	0.001	0.002	0.003	Total
Kosten				
Führen der Fahrzeuge	0	0	0	0
Sicherheitsbegleitung	0	0	0	0
Betrieb und Betriebsführung	0	0	0	0
Fahrzeuge:				
Unterhalt	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0
Zinsen	0	0	0	0
Leasing	0	0	0	0
Garagierung	0	0	0	0
Energiekosten	0	0	0	0
Übriges	0	0	0	0
Fahrzeugmiete	0	0	0	0
Infrastruktur Strasse	0	0	0	0
Verkauf und Vertrieb	0	0	0	0
Weitere / übrige Kosten	0	0	0	0
Verwaltungskosten	0	0	0	0
Vorsteuerkürzung				
Gesamtkosten exkl. Vorsteuerkürzung	0	0	0	0
Kostensätze				
Kosten Fahrdienstpersonal pro prod. h	0.00	0.00	0.00	
Laufleistungsabhängige Kosten:				
Fahrzeugkosten pro prod. km (ohne Energie)	0.00	0.00	0.00	
Energiekosten pro prod. km	0.00	0.00	0.00	
Treibstoffpreise:				
Dieselpreis pro Liter brutto	0.00	0.00	0.00	
Dieselpreis pro Liter netto	0.00	0.00	0.00	
Leistungskennzahlen				
prod. Kilometer	0	0	0	0
Fahrplan-Stunden	0	0	0	0
prod. Stunden	0	0	0	0

Anhang 3: Details Qualitätsziele *(falls Qualitätsziele vereinbart werden)*

Hier sind die Details zu Qualitätszielen aufzuführen. Die im Beispiel aufgeführten Akzeptanzwerte und Mindeststandards gelten für den Busbereich; für den Bahnbereich sind sie entsprechend anzupassen.

Relevante Qualitätsmerkmale QMS RPV inkl. Akzeptanzwert und Mindeststandard gemäss BAV

Für die Qualitätsziele im Zusammenhang mit dem QMS RPV CH sind folgende Qualitätsmerkmale relevant:

zum Fahrzeug

- Funktionsfähigkeit Einrichtungen (Akzeptanzwert: 96 / Mindeststandard: 93)
- Ordnung (Akzeptanzwert: 98 / Mindeststandard: 95)
- Sauberkeit (Akzeptanzwert: 95 / Mindeststandard: 92)
- Schadensfreiheit (Akzeptanzwert: 97 / Mindeststandard: 94)
- Kundeninformation Fahrzeug (Akzeptanzwert: 95 / Mindeststandard: 89)
- Kompetenz und Verhalten Fahrpersonal Bus (Akzeptanzwert: 98 / Mindeststandard: 92)

zur Haltestelle

- Kundeninformation Haltestelle (Akzeptanzwert: 88 / Mindeststandard: 82)

zur Pünktlichkeit und zur Einhaltung des Fahrplans

- Ankunftspünktlichkeit Bus (Akzeptanzwert: 92 / Mindeststandard: 89)

TU-Index (KUZU)

Der TU-Index wird als gewichteter Mittelwert aus den einzelnen Ergebnissen der folgenden Kundenthemen der Kundenzufriedenheitsumfrage berechnet:

Kundenthema	Gewichtung
Fahrkomfort	1
Sauberkeit der Fahrzeuge	1
Fahrpersonal Bus	1
Verkauf Chauffeur	1
Sicherheit	1
Zuverlässigkeit	0.5
Informationen bei Verspätungen	1
Informationsmöglichkeiten	1

